

GR_GERICHTE SKG 2008 30 vom 23. September 2008

GR Gerichte, 2008-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG 2008 30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2008_30)

FR: GR_GERICHTE SKG 2008 30 du 23 septembre 2008

IT: GR_GERICHTE SKG 2008 30 del 23 settembre 2008

Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 2

Mit Rechtsöffnungsentscheid vom 4. Juli 2008, mitgeteilt am 31. Juli 2008, wies das Bezirksgerichtspräsidium - nachdem noch der Original-Mietvertrag beigezogen worden war - das Gesuch kostenpflichtig ab. Gemäss Track & Trace Sendungsinformation der Post (act. 04) wurde dieser Entscheid der Gläubigerin am Samstag, 2. August 2008, zur Abholung gemeldet. Mit Datum vom 23. Juli 2008 hatte die X.-AG der Post einen schriftlichen Rückbehalteauftrag gültig vom 24. Juli 2008 bis 11. August 2008 erteilt; die zurückbehaltene Post sollte gemäss diesem Auftrag am 12. August 2008 abgeholt werden. Tatsächlich wurde der streitgegenständliche Entscheid erst am 14. August 2008 via Postschalter in Empfang genommen.

E. 3

Mit an das Bezirksgericht I. gerichtetem Schreiben vom 12. August 2008 äusserte sich die X.-AG wie folgt: Sie habe das gerichtliche Schreiben infolge Betriebsurlaubs vom 23. Juli bis 11. August 2008 nicht sofort beantworten können; die vom Schuldner erhobenen Rechtsvorschläge seien aktenwidrig und nichtig, weshalb auf sie nicht einzutreten sei. D. habe per 24. März 2008 das eingegangene Mandat samt Domizil und Mietvertrag vom 30. Oktober 2007 gekündigt. Der Vorwurf der Urkundenfälschung entbehre jeder Grundlage; zudem sei der Schuldner zum Beweis seiner Behauptungen verpflichtet. Es werde daher beantragt, die Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 4

Das Bezirksgerichtspräsidium leitete dieses Schreiben am 13. August 2008 "zuständigkeitshalber" unter gleichzeitiger Übersendung des Rechtsöffnungsentscheids und der Verfahrensakten dem Kantonsgericht von Graubünden weiter.

E. 5

2.a. Der Rechtsöffnungsentscheid vom 4. Juli 2008 wurde - wie erwähnt - am 31. Juli 2008 mitgeteilt und gemäss Track & Trace Sendungsinformation der Post (act. 04 Kantonsgericht) am 2. August 2008 zur Abholung gemeldet; in Empfang genommen wurde er jedoch erst am 14. August 2008. Zu untersuchen ist, ob mit Aufgabe zur Post am 23. August 2008 die 10-tägige Beschwerdefrist gewahrt worden ist. b. Eine eingeschriebene Postsendung gilt grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt. Wird der Adressat nicht angetroffen und wird daher eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder in sein Postfach gelegt oder liegt ein

Zurückbehaltungsauftrag vor (vgl. BGE 123 III 492), so gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der Abholfrist von sieben Tagen, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (vgl. BGE 130 III 396, 127 I 31 E. 2a/aa, 123 III 492 E. 1). Diese Zustellfiktion rechtfertigt sich, weil für die an einem Verfahren Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht besteht, dafür zu sorgen, dass behördliche Akte ihnen zugestellt werden können. Diese Rechtsprechung gilt mithin während eines hängigen Verfahrens und wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheids oder einer Verfügung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen müssen. Unter dieser Voraussetzung ist von einem Verfahrensbeteiligten zu verlangen, dass er seine Post regelmässig kontrolliert und allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt (Urteil des Bundesgerichts vom 27. August 2008, 6B_553/2008, E. 3, mit Hinweisen). c. Diese Grundsätze gelten auch im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren. Die Beschwerdeführerin war in ein Rechtsöffnungsverfahren involviert, in dem das Urteil bereits am 4. Juli 2008 ergangen war. Sie musste somit damit rechnen, dass dieses zeitnah mitgeteilt und damit die 10-tägige Beschwerdefrist ausgelöst werden würde. Es hätte daher für sie nach Treu und Glauben die Pflicht bestanden, dafür zu sorgen, dass ihr der Gerichtsentscheid zugestellt werden konnte (vgl. BGE 116 Ia 90 E. 2.a.). Die Betriebsferien stellten keineswegs einen zwingenden Grund dar, nicht für den Empfang zu erwartender Gerichtspost zu sorgen. d. Auch der der Post erteilte Rückbehalttauftrag ändert daran nichts. Wird die Abholfrist aufgrund einer Vereinbarung zwischen Post und Kundschaft über

E. 7

nis, dass der Rechtsöffnungsentscheid noch gar nicht zugestellt worden war - das Kantonsgerichtspräsidium (act. 09) dies irrtümlich getan haben. aa. Zum einen widerspräche eine solche Wertung dem im Schreiben vom 1. September 2008 (act. 08) klar geäusserten Willen der Beschwerdeführerin: Hierin wird klargestellt, dass die Eingabe an das Bezirksgericht zur Ergänzung der bereits eingereichten Beweisakten dienen sollte und keine Beschwerde darstellte, da zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Kenntnis vom Beschwerdeentscheid bestand. bb. Aus diesem Grunde wäre es der Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt auch nicht einmal theoretisch möglich gewesen, eine Beschwerde einzureichen: Eine "prophylaktische" Beschwerde gegen einen allenfalls zu erwartenden negativen Entscheid zu erheben, ist indessen unzulässig; daran ändert nichts, dass es vorliegend der Beschwerdeführerin zum Vorteil gereichen würde, würde man bereits das Schreiben vom 12. August 2008 als - fristwahrende - Beschwerde werten. Die Erhebung einer Beschwerde ist eine (unbedingte) Willenserklärung, mit der ein konkreter, dem Beschwerdeführenden bekannter Entscheid entweder vollumfänglich oder in Teilpunkten angefochten wird. Ist ein entsprechender Entscheid noch unbekannt, kann ein entsprechender Wille gar nicht gebildet werden, weshalb das Schreiben vom 12. August 2008 - welches im Übrigen auch den inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift (Art. 236 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 233 Abs. 2 ZPO) nicht zu genügen vermöchte - auch unter wohlwollender Betrachtung nicht als Beschwerde angesehen werden kann. Diese Beurteilung steht im Übrigen auch - wie gezeigt - im Einklang mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die Eingabe gerade keine Beschwerde darstellen sollte. 3.a. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende Beschwerde verspätet erhoben wurde und daher auf sie nicht einzutreten ist. b.

Praxisgemäss werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen gesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.